

für einen bestimmten Zeitraum aufgehoben und der Jagdberechtigte zum Abschuss aufgefordert und angehalten werden. Genügt das nicht, so ist dem Grundstückbesitzer wieder selbst die Befugnis zum Fangen und Abschliessen zu erteilen. Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehalten werden, aus denen es unbefugt nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte haftet für den Schaden, den ausgebrochenes Schwarzwild anrichtet. Durch Klappen, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er Jagdrecht nicht hat. Zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner und gemeiner Haushunde bedienen.

Die Jagdpolizeibehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- u. Baumschulpflanzungen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittelst Schusswaffen zu erlegen, der Jagdberechtigte kann aber verlangen, dass ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schussgeld überlassen werden.

Das sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen Jagdgesetzes. Wer sich über dieselben näher orientieren will, dem sei die kleine Ausgabe der Jagdordnung empfohlen, die bei L. Schwarz & Co. in Berlin, die auch durch Bernhard Thalacker gegen Einseidung von 1 Mk. zu beziehen ist.

Wie werden Forderungen in Frankreich eingetrieben?

Bei dem regen Exportgeschäft, auf welches Deutschland heutzutage angewiesen ist, wenn es wirtschaftlich in gesundem Zustand verbleiben will, kann es nicht Wunder nehmen, dass die Frage, wie man Auslandsstände im Ausland eintreibt, eine brennende geworden ist. Wir haben schon früher einmal ein kurzes Resumé gegeben, in dem gezeigt wurde, wie man auf Grund in Deutschland erwirkter Urteile im Ausland im Vollstreckungswege vorgehen kann. Damit ist aber das Interesse an der Frage nur zu einem Teil erschöpft. Sie ist nicht beantwortet, soweit es sich um Forderungen handelt, die in Deutschland gar nicht eingeklagt werden können, sondern gleich vor dem ausländischen Gericht erledigt werden müssen. Das sind alle die Forderungen, bezüglich welcher ein Gerichtsstand in Deutschland nicht vereinbart worden ist. Wir wollen in einigen kurzen Artikeln in zwangloser Folge zu Nutz und Frommen unserer Leser, die am Exportgeschäft beteiligt sind, hier kleine Uebersichten über die Rechtsverhältnisse in den verschiedenen Auslandsstaaten geben, um die Handelsgärtner vor schnellen, unüberlegten Schritten bei Einreichung von Auslandsforderungen zu bewahren. Wir wollen dabei mit Frankreich beginnen.

Welches Gericht ist in Frankreich für die Einklagung der Forderungen für gelieferte Waren zuständig?

Die Beitreibung kaufmännischer Schuldforderungen gehört in Frankreich ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor die Handelsgerichte. Das französische Handelsgesetzbuch gibt auch in Art. 632 und 633 eine Uebersicht über die Handelsgeschäfte, welche zur Kompetenz des

Handelsgerichts gehören. Wir brauchen jedoch nicht auf dieselbe einzugehen, da im grossen ganzen nur das darin enthaltene ist, was in unserem deutschen Handelsgesetzbuch (§ 1) als „Handelsgeschäft“ charakterisiert wird.

Aber das französische Handelsgericht hat eine ganz andere Machtvollkommenheit als das deutsche. Es entscheidet nämlich über Streitigkeiten, deren Wertobjekt 1500 Fr. nicht übersteigt, als erste und letzte Instanz. Gegen Urteile in solchen Streitsachen gibt es keine Berufung, keine Beschwerde usw., jedes Rechtsmittel ist dem unterliegenden Teile abgeschnitten. Das ist ausserordentlich wichtig für deutsche Exporteure. Wird in einem solchen Prozess etwas versehen, so gibt es kein Mittel, den Fehler nachträglich wieder gut zu machen. Wird eine Widerklage erhoben und dadurch die Klagsumme überschritten, so ist auch dann die Berufung nur zulässig, wenn die Widerklage allein 1500 Fr. übersteigt.

Wichtig ist ferner, was für die örtliche Zuständigkeit festgesetzt ist. Man kann am Wohnsitz des Beklagten, am Gericht des Zahlungsortes, der Lieferung der Ware und am Ort des Zustandekommens des Vertrages Klage einreichen. Der französische Kläger kann aber den ausländischen Beklagten immer vor ein französisches Gericht fordern.

Ein Anwaltszwang existiert vor dem französischen Handelsgericht nicht. Der deutsche Exporteur kann sich also auch durch einen Geschäftsfreund in Frankreich vertreten lassen. Verhandelt wird sehr summarisch. Auf die Prozessformalitäten wird wenig Rücksicht genommen, sondern im gegebenen Falle nach der Praxis entschieden. Ist die Klage vor dem Plenum vorgetragen, sind die Einwendungen des Beklagten erhoben, die Beweise angetreten, so wird die Sache einem beauftragten Richter überwiesen, vor dem nun eingehend verhandelt und die Beweisaufnahme erledigt wird. Dann gibt der beauftragte Richter das Material an einen sogenannten „Arbitre“, der nach Gehör der Parteien das Referat an das Plenum erstattet, welches gemäss diesem Bericht entscheidet. Das Plenum kann einfache Sachen auch direkt dem Arbitre (Schiedsrichter) überweisen. Ein Beweis durch Eid wird vor dem französischen Handelsgericht nicht geführt. Dasselbe entscheidet nach freiem Ermessen. Wohl aber ist Zeugenbeweis zulässig, doch müssen die Zeugen, wie bei unserem Arrestverfahren, im Termine gleich zur Stelle sein, sonst wird auf sie keine Rücksicht genommen; dagegen können schriftliche Aussagen solcher Zeugen, welche nicht an Ort und Stelle erscheinen können, vorgelegt werden. Viel gegeben wird darauf aber auch nicht und die Hauptsache bleibt die geführte Korrespondenz, so dass jeder, der nach Frankreich exportiert, dafür sorgen muss, dass alle Abmachungen klar und deutlich aus den gewechselten Briefen hervorgehen. Nur dann ist man gesichert. Wo Berufung zugänglich ist, muss dieselbe binnen 2 Monaten nach der Zustellung des Urteils dem Gegner zugestellt sein. Wohnt eine Partei in Deutschland, so ist die Berufungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Von besonderem Interesse ist es, dass das französische Handelsgericht ermächtigt ist, nach der Verurteilung dem Schuldner noch eine Zahlungsfrist oder Ratenzahlung zubilligen zu können, so dass es unter Umständen nach der Verurteilung noch gar nicht zu einer Voll-

streckung kommt. Dass die Schuldner den Antrag, ihnen Frist zu geben oder Ratenzahlungen zu verstaten, namentlich dann stellen, wenn sie faul sind, leuchtet ein und es kommt der Kläger oft noch zu Schaden, obwohl er die Verurteilung rechtzeitig erwirkt hat. Das ist ein Uebelstand, ein noch grösserer aber ist es, dass jede Partei die Kosten ihres Anwaltes selbst tragen muss. Eine Erstattung der Kosten findet nicht statt. Nur in der Berufungsinstanz hat die unterliegende Partei die tarifmässigen Sätze des gegnerischen Avoués, nicht aber die des eigentlichen Advokaten, zu erstatten. Da es in Frankreich eine Gebührenordnung für Rechtsanwältinnen nicht gibt, sind die Advokatenhonorare meist sehr hohe. Gerichtskosten in unserem Sinne gibt es nicht. Es sind aber alle Urkunden, sowie das Urteil einer nicht unerheblichen Besteuerung unterworfen. (Euregistrement.) Nur einfache Korrespondenzen sind davon ausgenommen. Dadurch erhöht sich der Betrag der Gerichtskosten ganz erheblich und es ist ratsam, kleinere Beträge, welche z. B. 300 Fr. nicht übersteigen, überhaupt nicht einzuklagen, da bei ihnen der eingeklagte Betrag leicht von den Kosten aufgezehrt werden würde. Ueber die Vollstreckung deutscher Urteile in Frankreich haben wir uns schon in dem eingangs erwähnten Artikel des „Handelsgärtner“ früher ausgesprochen. Tüchtige französische Anwälte nachzuweisen, sind wir jederzeit gern bereit. Ein besonders empfehlenswerter deutscher Anwalt in Paris ist Dr. Schauer, der sich der deutschen Interessen erfolgreich annimmt.

Die III. Jahresversammlung der Deutschen Dahlien-Gesellschaft in Mannheim.

Die Versammlung war mässig besucht, da die ansässigen Handelsgärtner den Veranstaltungen der „Deutschen Dahlien-Gesellschaft“ nur geringes Interesse entgegenbrachten. Nach Begrüssung der erschienenen Mitglieder und Gäste durch den 1. Vorsitzenden G. Bornemann-Blankenburg berichtete der Geschäftsführer Curt Engelhardt-Leipzig-Eutritzsch über die diesjährige Mannheimer Dahlien-Ausstellung.

Der Dahlien-Gesellschaft war ursprünglich der prachtvolle Nibelungensaal im Rosengarten der grossen städtischen Festhalle seitens der Leitung der dortigen Jubiläums-Ausstellung zugesagt worden. Leider wurde diese Zusage kurz vor Eröffnung der Dahlien-Ausstellung zurückgezogen und es musste nunmehr die Dahlienschau in der Wandelhalle des Nibelungensaales stattfinden. Diese Halle erwies sich für die im grossen geplante Ausstellung recht unvorteilhaft, denn einestells konnte nicht sämtliches an den Platz gebrachte Material der Aussteller untergebracht werden, andererseits liess die Beleuchtung zu wünschen übrig. Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse kann die Mannheimer Dahlienschau als vorzüglich gelungen bezeichnet werden. Die dekorative Anordnung wirkte sehr gefällig und sämtliche Aussteller halten trotz der teilweise wenig günstigen Witterung nur vorzügliches Material ausgestellt.

Zunächst wurde zur Besprechung der ausgestellten Neuheiten für 1908 sowie sonstiger bewährter Sorten, besonders aus dem letzten

Jahrgange, übergegangen. H. Severin-Kremmen hat als zwei sehr beachtenswerte Neuheiten *Pindar* und *Selma Langer* ausgestellt. Seine von jährigen Neuheiten *Heidwig Severin* und *Königin Louise*, namentlich letztere, eine feinstrahlig, zartrosa Bieddahlie, haben sich als mit zu den besten des letzten Jahrganges gehörig erwiesen. Bei Otto Mann-Leipzig-Eutritzsch fällt von den verschiedenen englischen Neuheiten für 1908 ganz besonders *Lady Fair*, eine sehr grosse, rahmfarbene, leicht rosa und gelb schattierte Blume mit feinen, gespaltenen Blumenblättern auf. Goos & Koenemann-Niederwalluf bringen als Neuheit für 1908 herrliche Halskrausen-Dahlien.

Als sehr empfehlenswerte Sorten des letzten Jahrganges haben sich u. a. erwiesen *Rosa* (C. Ansoerge), pfirsichrosa, *Chrysanthème* (Max Deegen), frühblühend, rosa mit bronze, und *Verschwendung* (Goos & Koenemann), reichblühend, rot; von englischen Neuheiten *White Lady*, Th. Wilson, *Nelly Hemsley*, *Manifesto*, *Star*, *Duchess of Hamilton*, *Bruce*, *Mrs. Macmillan*, *Nelson* etc. Von den C. Ansoerge'schen Züchtungen wird noch lobend die neue Zwergdahlie *Johann Mortensen* sowie *Stadtbürgermeister Weiss* erwähnt, ferner zwei niedrige, einfach blühende, vortreffliche Riesendahlien: *Kleopatra* und *Semiramis*; auch auf eine ältere vortreffliche Sorte, *Frau Dr. Nebelthau* wurde hingewiesen. Von G. Bornemann verdienen die Sorten *Herbstabend* und *Herbststöne* Beachtung. Besonders genannt und empfohlen werden noch die Pfitzer'schen riesenblumigen *Donau*, *Mosel* und *Neckar*.

Bei der Besprechung von englischen Neuheiten ist man allgemein der Ansicht, dass die englischen Züchter zu einseitig auf die Form der Blumen züchten, eine natürliche Folge ihres Bewertungssystems, bei welchem nur die Blume berücksichtigt wird. Die „Deutsche Dahlien-Gesellschaft“ bewertet nach der ganzen Pflanze und es soll für den deutschen Züchter neben guter Form und Farbe der Blume hauptsächlich langstieliges, reiches Blühen, frei über dem Laube, und aufrechte, schöne Haltung der Blumen als Ideal neuer Züchtungen gelten.

Von den holländischen Paeonien-Dahlien werden als die besten erwähnt *Geisha*, *Bertha von Sattner*, *Andrew Carnegie*, *P. W. Janssen*, *Schneewittchen* und *La Riante*.

Bei Besprechung der neuen holländischen Riesendahlien empfiehlt Ortman-Nürnberg, darauf hinzuwirken, möglichst edel geformte, saubere Blumen zu züchten; unten den jetzigen Riesendahlien seien zu viel minderwertige Sorten, deren Blumen eine unordentliche, wirre Anordnung zeigen. Koenemann-Niederwalluf berichtet über die bisherigen Ergebnisse der Kreuzungen von Edeldahlien mit Riesendahlien und von Edeldahlien mit den französischen Halskrausendahlien. Die sogenannten Edel-Schmuckdahlien werden mit Recht als äusserst wertvolle Gartenausstattungsanlagen bezeichnet; besondere Empfehlung verdienen die Sorten *Lawine*, weiss, und *Verschwendung*, leuchtend rot. Schliesslich zollt man auch den neuesten Fortschritten in der Vervollkommnung der Liliput- oder Pompondahlien sowie der französischen Dekorationsdahlien Anerkennung, obgleich der Wert der Pompondahlien anscheinend etwas unterschätzt wird. Erwähnt wird noch, dass nicht jede Sorte in verändertem Klima, welches nicht dem des Zuchtortes entspricht, ihre guten Eigenschaften voll zur Geltung bringt. Auch bedauert man,

schon oft erwähnte violette *Germania* hat sich bekanntlich gut eingeführt und war in schönen Blumen vertreten; dann gefiel uns noch *Leon Duval*, eine grossblumige cremefarbige Gladiole, mit dichten Rispen und schöner purpurroter Augenzeichnung. Als scharlachrote Binfarbe verdient auch noch *Nezincott* als Ersatz für *Brenchleyensis* genannt zu werden. Prächtige Sträusse von *Lilium lancifolium magnificum* und verschiedene wertvolle Schnittstauden schlossen das Gesamtbild ab. Neben einer hübschen Kollektion riesenblumiger einfacher Dahlien sind hier zunächst von den englischen Neuheiten hervorzuheben: *Gazelle*, lebhaft illarosa, die inneren Blumenblätter schmal weiss eingefasst; *Clincher*, mit grossgeformten Blumen, zart rosa-lila, innen weiss abgetönt; *Mrs. W. H. Raby*, die auf festen Stielen sitzenden Blumen sind elfenbeinweiss; *Australian* bringt grosse purpuroviolette, auf kräftigen Stielen sitzende Blumen; *Pink Perfection* zeigt eine gute Haltung, die Tönung der Blüten ist kräftig illarosa. Eine aparte Farbe, mehr orangechamois bietet uns die *Princess Mary*; *Caradoc* ist dagegen mehr leuchtend chromgelb. Unter den englischen neueren Sorten ist noch zu empfehlen *Mrs. Macmillan*, bei den filiederfarbigen Blumen tritt die silberweisse Mitte recht angenehm hervor. Auf *Königin Louise* kommen wir bei den Severin'schen Züchtungen noch zurück, die Blumen fielen auch hier auf. *Manifesto* ist eine englische vorjährige Neuheit, die ebenfalls Beachtung verdient; die Blumen sind reinweiss. *Stern* ist leuchtend goldgelb und *Schwan* eine vorzügliche immer wieder empfehlenswerte reinweisse Varietät. Die im Wuchs sehr niedrige *Chrysanthème* verdient, da sie gut über dem Laub blüht, die Blumen sind aussen chamois-rosa, innen mehr dunkel chamois, ebenso Beachtung, wie die bekannte *Havel*. Die Firma Otto Mann hatte im mittleren Teil der er-

wähnten Rasenflächen als Abschluss der dahinter liegenden Kaisergruppe in den deutschen Farben schwarz, weiss, rot ein riesiges W. II, über welches sich die in anderen Farben gehaltene Kaiserkrone mit lichtorangefarbigem Bande wölbte, ansprechend ausgeführt.

Von der Firma Nonne & Hoepker-Ahrensburg war die gegenüberliegende Seite ausser mit Dahlien, durch umfangreiche Staudensortimente geschmückt. Von den Dahlien sind hauptsächlich zu nennen als eine Eigenzüchtung *Kielia*. Als Sport der bekannten *Britannia* zeigt diese ein feines violett carminrosa und besitzt alle guten Eigenschaften der Stammform, vor allem ist sie durchaus konstant; *Thusnelda* ist für Bindezwecke sehr geschätzt, die Blumen werden gross und sind mehr fleischfarbig, innen in chamois übergehend. Die Zwergdahlie *Marianne* hat sich sehr gut für Gruppen bewährt und ist ausserordentlich reichblühend; auch *Grossherzogin Elisabeth* bringt grosse mennigrote Blumen hervor, die aber leider an der Pflanze nicht recht vorstehen. Dann sind noch in dieser Sammlung zu nennen: *Lizzie Hammond*, zart orange; die spitzstrahlige *Ibis*, orangeroth, sehr grossblumig; *Caradoc*, leuchtend gelb; *Duchess of Hamilton*, das helle Schwefelgelb wird in leicht rosa abgetönt. Von neueren Sorten nennen wir hier noch *Charters Mather*, eine zitronengelb gefärbte Dahlie, nach aussen bronze abgetönt. Manches Interessante bot auch das Pompon-Sortiment, wir nennen hier nur die dunkelbraunrote *Little Mary*; ferner *Goldhähnchen*, dunkelgelb; *Agathe*, hell schwefelgelb; *Hermann Zindel*, orangescharlach; *Lilian*, hellgelb. Unter den Stauden dieser Firma fiel uns zunächst der neue grossblumige *Lupinus polyphyllus roseus* auf; ferner die einfachen *Pyrethrum*-Sorten, die dichtrosa gefüllte Brombeere *Rubus bellidiflorus* Jt. pl., auch die frühblühende Aster *Flossy*, mit den

grossen weissen Blumen verdient immer empfohlen zu werden. *Delphinium King of Delphinium* entwickelt ausserordentlich grosse Dolden und remoniert ebenso vorzüglich. *Phlox dec. coerulea* eignet sich vortrefflich für Gruppen; dann ist noch die prächtige *Harpalium rigidum Ligeri* mit den halbgelblichen riesigen Blumen zu nennen. Auch die von Nonne & Hoepker, Ahrensburg im Freien ausgepflanzten Dahlien standen in vollem Flor, wenn schon hierbei eine etwas weitere Pflanzung angebracht gewesen wäre. Wir erwähnten hiervon die schon genannte grossblumige hellorange *Ibis*, das sehr niedrige *Edelweiss*, auch *Wunderkind* blühte sehr reich und *Kielia* zeigte ihre vorzügliche Verwendung für Gruppen, während von den Pomponsorten *Dainty* und *Little Mary* enorm blühten, dabei standen die Blumen hoch über dem Laube.

Die schöne Aufstellung von C. Ansoerge Flottbek haben wir bereits erwähnt und möchten hierbei zunächst zwei von dieser Firma eingeführte Neuheiten hervorheben. Hier bekundete vor allem die Ausstellung der Blumen die Brauchbarkeit der Sorten zum Schnitt. Es ist für den Kenner etwas anderes, wenn grosse Sträusse mit auf straffen Stielen sitzenden Blumen gezeigt werden. *Fri. Anna Seyderhelm* blühte enorm reich und zeigt mittelgrosse terrakottafarbige Blüten, die sich vor allem abgeschnitten vorzüglich halten; *Ansoerge's Weisse* ist elfenbeinfarbig, sehr feinstrahlig und steht auf festem steifen Stiel. Die Blumen dieser Sorte entwickelten sich in Mittel-Deutschland nicht immer so schön. Es wäre nur wünschenswert, dass eine reinweisse Sorte mit denselben guten Eigenschaften, wie sie die ausgestellten Blumen aufwiesen, daraus hervorginge, sie würde sicher grossen Anklang finden. Dann gefielen uns noch in der kleinen gewählten Ausstellung von Ansoerge *Graf Fritz Schwerin*, leuchtend chromgelb, sowie *Rosa*,

eine Neuheit von 1907, von reiner zart rosa Färbung, die als frühzeitig und dankbarblühende Sorte äusserst wertvoll sein soll. *Puck*, ebenfalls vom Aussteller in den Handel gegeben, von leuchtend scharlach orangefarbenem Kolorit kann diese Zwergsorte für Gruppen nicht genug empfohlen werden. Von demselben ist ferner ein gutes Sortiment einfachblühender Dahlien zu nennen; von den kleinblumigen Sorten erwähnen wir *Sonnenglut*, orangescharlach mit abgerundeten Petalen; *Seidenfalter* hell lila, innen dunkler. *Autumnus*, chamois und *Feuerfalter*, leuchtend scharlach. Unter den grossblumigen Sorten verdient Beachtung *Donau* reinweiss, *Cleopatra* goldgelb, *Frau Walli Lauter* zart lila, nach aussen fast weiss. *Theodor Körner*, scharlach mit dunkelgelben Spitzen, ferner *Rahm von Baarn*, zart illarosa, sowie *Emil Hösch* leuchtend purpurscharlach.

Eine recht gute Kollektion abgeschnittener Dahlienblumen brachten ferner Pape & Bergmann-Quedlinburg. Es befanden sich darunter viele Sorten eigener Züchtung, als Neuheit führen wir zunächst *Polarstern*, eine elfenbeinweisse Dahlie, mit feinen, nadelförmigen Blumenblättern, gut über dem Laube blühend, an. Mehr flache Blumen und breite Petalen, ähnlich der bekannten Sorte *Havel*, hat die Sorte *Marianne*, während die Farbe mehr bernsteingelb ist. *Aristokrat* ist eine sehr reich blühende Dekorations-Dahlie, während *Kaffernprinz* wohl eine der dunkelsten Sorten in Schwarzbraun und breiten Petalen vorstellt. Dann ist noch *Purpurstern*, die gleichfalls mittelgrosse, auf straffen Stielen stehende Blumen hervorbringt, die dunkelblutrot blühende *Medusa* sowie die prächtige *Thuringia*, die ebenfalls gute Blumen hervorbringt, zu nennen. Als vorzügliche Blüher und empfehlenswerte Sorten sind ferner noch *Sylphide* und *Aristid Gürtler* mit grossen, dichtgefüllten, orange-